

Vorblatt

Entwurf eines *Artikelgesetzes*

A. Zielsetzung

Nachdem durch die 13. Novelle des AtG vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) ein nationaler Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie erzielt wurde und ein festes Enddatum für die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland eingeführt wurde, soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

Nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Errichtung und Betrieb solcher Anlagen bedürfen nach § 9b Abs. 1 Satz 1 AtG der Planfeststellung. Ein auf die umfassende Erkundung und vergleichende Untersuchung zielendes Standortauswahlverfahren im Vorfeld der Planfeststellung ist nach der derzeitigen Konzeption des Atomgesetzes nicht Voraussetzung für die Zulassung des Vorhabens. Die Erforderlichkeit eines derartigen Standortauswahlverfahrens ergibt sich insbesondere nicht aus der bisher einschlägigen Rechtsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss in § 9b Abs. 1 Satz 1 AtG etwa in Verbindung mit allgemeinen Grundsätzen des Fachplanungsrechts oder aus sonstigen Vorschriften (so OVG Lüneburg, Urteil vom 08.03.2006 zum Endlager Konrad; bestätigt durch BVerwG vom 26.03.2007, Az. 7 B 75/06).

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Standortauswahl, die folgende Errichtung und den Betrieb der Endlager für radioaktive Abfälle eine geeignete Behördenorganisation erforderlich. Bei der Organisation bestehen, insbesondere aufgrund des Trennungsgrundsatzes der EURATOM-Richtlinie 2011/70 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, Änderungserfordernisse. So sind Genehmigung und atomrechtliche Aufsicht vom Betrieb der Endlager zu trennen.

B. Lösung

Mit dem Standortauswahlgesetz werden die einzelnen Verfahrensschritte für die Suche und Festlegung eines Standortes für den sicheren Verbleib der Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle festgelegt. Damit kommen Bund und Länder, auch im Hinblick auf künftige Generationen, ihrer Verantwortung für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Gefahren von radioaktiven Abfällen nach.

Der Ausstieg aus der Kernenergie entschärft die gesellschaftlichen Konflikte, die im Zusammenhang mit der Entsorgung entstanden sind. Für die bereits vorhandenen circa [...] Tonnen Wärme entwickelnden Abfälle und die rund [...] m³ gering und nicht Wärme entwickelnden Abfälle sowie die zukünftig noch anfallenden radioaktiven Abfälle muss ein Endlager gesucht und eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Gefahren radioaktiver Abfälle gerecht wird.

Das Gesetz wird von drei Säulen getragen: dem Vorrang der Sicherheit, dem Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens sowie dem Verursacherprinzip.

Die Beseitigung bzw. Endlagerung aller radioaktiven Abfälle, die bei der Nutzung der Kernenergie in Deutschland entstehen, soll in nationaler Verantwortung gelöst werden. Eine Entsorgung in anderen Ländern und ein Export des atomaren Abfalls kommen nicht in Betracht.

Ein neues Bundesinstitut für Endlagerung, das durch Anstaltserrichtungsgesetz errichtet werden soll, bündelt die Aufgaben der Vorgabe von wissenschaftlichen Kriterien für Standortauswahl und Errichtung, der Genehmigung und Aufsicht.

Die Aufgaben des Bundesinstituts für Endlagerung wirken sich unmittelbar auf die Sicherheit der Endlager aus und haben eine große Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von radioaktiven Abfällen ausgehen. Das Bundesinstitut soll in seinen wissenschaftlichen Bewertungen frei sein und unabhängige Informationen für die Öffentlichkeit bereit halten. Um die notwendige Unabhängigkeit des Bundesinstituts zu unterstützen wird es als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet und ist in seinen wissenschaftlichen Bewertungen weisungsunabhängig.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand (getrennt für Bund, Länder und Kommunen)

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand (?).

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bügerrinnen und Bürger

....

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

....

Bürokratiekosten werden hier gesondert dargestellt und ausgewiesen

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

....

F. Weitere Kosten

[insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau]

ERSTER ENTWURF

Artikelgesetz

Vom XX.XX.2012

Entwurf eines <i>Artikelgesetzes</i>	1
A. Zielsetzung	1
B. Lösung	1
C. Alternativen	2
D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand (getrennt für Bund, Länder und Kommunen)	3
E. Erfüllungsaufwand	3
F. Weitere Kosten	3
Artikel 1 "Standortauswahlgesetz"	6
Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften	6
§ 1 Ziel des Gesetzes	6
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	6
§ 3 Bundesinstitut für Endlagerung	7
§ 4 Vorhabenträger.....	7
§ 5 Ethikkommission „Sichere Entsorgung“	7
Kapitel 2 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	8
§ 6 Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	8
§ 7 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit.....	8
§ 8 Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange [noch zu diskutieren und auszufüllen]...	10
Kapitel 3 Standortauswahlverfahren	10
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen.....	10
§ 9 Erarbeitung von Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen (Phase 2).	10
§ 10 Entscheidung über Phase 2 (Phase 3)	11
§ 11 Erkundung	11
Teil 2: Ablauf des Standortauswahlverfahrens (Standortauswahl und obertägige Erkundung – Phase 4).....	11
§ 12 Ermittlung möglicher Endlagerregionen und Auswahl für obertägige Erkundung	11
§ 13 Entscheidung über obertägige Erkundung	12
§ 14 Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien.....	12
§ 15 Obertägige Erkundung	12
§ 16 Auswahl für untertägige Erkundung	13
Untertägige Erkundung und Standortentscheidung (Phase 5)	13
§ 17 Vertiefte geologische Erkundung, Sicherheitsanalyse.....	13
§ 18 Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag	13
§ 19 Abschließende Befassung des Deutschen Bundestages und Bundesrates	14
§ 20 Anschließendes Zulassungsverfahren (Phase 6)	14

Artikel 2 Änderungen des Atomgesetzes (AtG)	15
§ 9b.....	15
Artikel 3 Errichtungsgesetz des Bundesinstituts für Endlagerung.....	17
§ 1 Rechtsform, Name	17
§ 2 Tätigkeiten	17
§ 3 Aufgabendurchführung.....	17
§ 4 Organe.....	18
§ 5 Präsidentin oder Präsident.....	18
§ 6 Direktorium	18
§ 7 Satzung.....	19
§ 8 Aufsicht.....	19
§ 9 Haushaltsplan.....	19
§ 10 Beamtinnen und Beamte	20
§ 11 Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter	20
Artikel [...].....	20
Artikel [...].....	20
Artikel 6 Inkrafttreten	20

ERSTER ENTWURF

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 “Standortauswahlgesetz“

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 Atomgesetz für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in kerntechnischen Anlagen anfallenden Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage gewährleistet. In diesem Endlager können auch sonstige radioaktive Abfälle eingelagert werden.

(2) Die wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen, die Erkundungsregionen für die ober-tägige Erkundung, die untertägig zu erkundenden Standorte sowie abschließend den Standort, an dem der Vorhabenträger ein Planfeststellungsverfahren durchführen soll, beschließen Bundestag und Bundesrat jeweils durch Bundesgesetz.

(3) Das Standortauswahlverfahren soll bis zum [Datum] abgeschlossen sein.

(4) Die Anforderungen an dieses Verfahren werden durch die nachfolgenden Vorschriften geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Endlagerung

die Einlagerung radioaktiver Abfälle in einer Anlage des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 Atomgesetz (Endlager), wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist.

2. Rückholbarkeit

die geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten radioaktiven Abfallbehälter aus dem Endlagerbergwerk.

3. Bergung

die ungeplante Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Endlager als Notfallmaßnahme.

4. Öffentlichkeit

einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen.

5. Betroffene Öffentlichkeit

für die Beteiligung in Verfahrensabschnitten nach [...] jede Person oder Vereinigung, deren Belange oder satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Entscheidung oder einen Verfahrensschritt im Sinne des [...] berührt wird.

§ 3 Bundesinstitut für Endlagerung

(1) Das Bundesinstitut für Endlagerung (Bundesinstitut) begleitet und bewertet nach Maßgabe dieses Gesetzes den Prozess der Standortauswahl wissenschaftlich, unterrichtet und beteiligt die Öffentlichkeit und bereitet die Standortentscheidung vor.¹

(2) Die anschließende Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung des Endlagers bedürfen der Planfeststellung [durch das Bundesinstitut für Endlagerung].

§ 4 Vorhabenträger

[Gemäß Eckpunktepapier: eine für Planung, Errichtung und Betrieb zuständige Organisation zur Endlagerung]

§ 5 Ethikkommission „Sichere Entsorgung“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit richtet im Geltungsbereich dieses Gesetzes per Erlass die Ethikkommission „Sichere Entsorgung“ zur ganzheitlichen periodischen Begutachtung der verantwortungsethischen Entscheidungsgrundlagen und zur Begleitung des Prozesses der Standortauswahl und seiner Schlussfolgerungen ein.

¹ Wenn und soweit mit den planerischen Entscheidungen (jeweilige Haltepunkte in den verschiedenen Phasen, insbesondere die Vorbereitung der Standortentscheidung durch Bundesgesetz als Abwägungsentscheidung) und später mit der abschließenden Zulassung des Endlagers eine Behörde auf Bundesebene betraut werden soll, müssen die bisherigen Planfeststellungsaufgaben in die Bundeseigenverwaltung nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG überführt werden (Folgeänderung im AtG) und dies soll uU auch für die spätere Aufsichtsfunktion geschehen. In der Rspr. des BVerfG ist anerkannt, dass die Bundesauftragsverwaltung des Art. 87c GG keine Sperrwirkung entfaltet für eine (neue) Bundeseigenverwaltung im Bereich der Kernenergie. Die allgemein an die Einrichtung von Bundesoberbehörden oder Anstalten im Bereich der Bundeseigenverwaltung gestellten Anforderungen des Art. 87 Abs. 3 GG sind vorliegend erfüllt – insbesondere liegt bei dem Endlager eine Aufgabe nationaler Verantwortung vor – und bei der Übertragung wäre die Zustimmung des Bundesrates gegeben.

Kapitel 2 Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 6 Unterrichtung der Öffentlichkeit²

(1) [Die zuständige Behörde/der Vorhabenträger] unterrichtet die Öffentlichkeit frühzeitig, umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung und seine voraussichtlichen Auswirkungen. Die [zuständige Behörde/Vorhabenträger] richtet zu diesem Zweck eine Internetplattform ein. Ergänzend hierzu soll die Unterrichtung auch auf andere geeignete Weise sichergestellt werden.

(2) Zu den für die Öffentlichkeit bereitzustellenden Informationen gehören neben den in diesem Gesetz geregelten Bekanntmachungserfordernissen zumindest:

1. die Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen gemäß [§ 9 Absatz 2] in der Fassung des Gesetzentwurfs;
2. die Ergebnisse der Auswahl möglicher Endlagerregionen gemäß [§ 12 Absatz 3];
3. der Bericht über die Auswahl der obertägig zu erkundenden Standorte gemäß [§ 13 Absatz 1];
4. der Bericht über die Ergebnisse der obertägigen Erkundung gemäß [§ 15 Absatz 1] sowie deren Bewertung;
5. bis x.

(3) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 7 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

(1) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen³ gibt die [zuständige Behörde] der betroffenen Öffentlichkeit⁴ frühzeitig⁵ Gelegenheit zur Stellungnahme. Die [zuständige Behörde] erör-

² Gesonderte Vorschriften über **Beteiligung** der **betroffenen** Öffentlichkeit – siehe nächster Paragraph.

³ Zu diskutieren, an welchen Verfahrensschritten die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erwünscht ist – ab Auswahl zur obertägigen Erkundung oder erst ab Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte? Die Information erfolgt von Beginn an!

⁴ Die Anwendung der Triplex-Methode ist erst regional mit der betroffenen Öffentlichkeit vorgesehen und anders nicht praktikabel. Daher wird zwischen der Information der Öffentlichkeit an sich in § 6 und der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in § 7 unterschieden.

⁵ Über die bestehenden Beteiligungsformen in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren hinaus soll der betroffenen Öffentlichkeit die Gelegenheit zu frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache eingeräumt und damit Transparenz und Akzeptanz gefördert werden. Dies geschieht im Vorfeld des späteren Verfahrens; die dort bestehenden Beteiligungsrechte werden durch die frühe Öffent-

tert mündlich die Stellungnahmen mit der betroffenen Öffentlichkeit; dabei ist eine weitgehende Akzeptanz der betroffenen Öffentlichkeit mit dem jeweiligen Verfahrensschritt anzustreben.

(2) Bei der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit soll die [zuständige Behörde] insbesondere folgende Maßnahmen vorsehen:

1. Durchführung von Versammlungen, zu denen neben der betroffenen Öffentlichkeit auch Sachverständige und die Behörden, deren Aufgabenbereich durch den jeweiligen Verfahrensschritt berührt werden könnte, eingeladen werden⁶;
2. Bekanntmachung der Versammlungstermine im amtlichen Veröffentlichungsblatt [der zuständigen Behörde], auf der Internetplattform und in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind; die Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Monate vor Durchführung des ersten Versammlungstermins;
3. Veröffentlichung der wesentlichen den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen auf der Internetplattform sowie deren öffentliche Auslegung für die Dauer von mindestens [drei] Monaten im Bereich des Vorhabens; die Auslegung ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt [der zuständigen Behörde], auf der Internetplattform und in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen;
4. Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen innerhalb einer Frist, die [drei] Monate nicht übersteigen darf;
5. Einrichtung eines Beratungszentrums im Bereich des Vorhabens; das Beratungszentrum nimmt spätestens drei Monate vor Durchführung des ersten Versammlungstermins seine Tätigkeit auf und berät die betroffene Öffentlichkeit in allen fachlichen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes;
6. Anfertigung einer Niederschrift über die Ergebnisse jeder Versammlung und Feststellung des Gesamtergebnisses nach Abschluss der mündlichen Erörterung; hierbei ist unter anderem darzulegen, ob und in welchem Umfang eine Einigung zwischen der zuständigen Be-

lichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche nur ergänzt, aber nicht ersetzt. Ausführlicher zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Begründung zum BMI-Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren“ (Stand: 9/2011)

⁶ Keine konkrete Ausgestaltung bzw. keine Vorgaben bestimmter Instrumente oder Methoden (also auch keine gesetzliche Fixierung des „iterativen Elements“ der TRIPLEX-Methode), um die notwendige Flexibilität zu bewahren.

hörde und der betroffenen Öffentlichkeit über [den jeweiligen Verfahrensschritt] erzielt wurde; soweit eine Einigung nicht erzielt werden konnte, ist dies zu dokumentieren.

(3) Nach Abschluss der mündlichen Erörterung überprüft die [zuständige Behörde] [das Vorhaben] unter Beachtung des festgestellten Gesamtergebnisses. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der jeweiligen Entscheidung durch das Bundesinstitut zu berücksichtigen.

Die [zuständige Behörde] kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit beauftragen.

§ 8 Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange [noch zu diskutieren und auszufüllen]

(1) [...]

(...) [Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung] Wenn ein möglicher Endlagerstandort in einem Radius von weniger als 50 Kilometern zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland liegt und ein mögliches Vorhaben erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat haben kann, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die betroffenen Gebietskörperschaften über das Vorhaben. [Gelegenheit zur Stellungnahme vgl. § 8 UVPG]

Kapitel 3 Standortauswahlverfahren

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Erarbeitung von Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen (Phase 2⁷)

(1) [Das Bundesinstitut] erarbeitet eine Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlage zu der Frage, ob unverzüglich mit dem Auswahlverfahren für einen Standort für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen begonnen werden soll oder ob zunächst andere Möglichkeiten für eine geordnete Entsorgung dieser Abfälle wissenschaftlich untersucht und bis zum Abschluss der Untersuchungen die Abfälle in oberirdischen Zwischenlagern aufbewahrt werden sollen.

(2) [Das Bundesinstitut] erarbeitet für die Ermittlung möglicher Endlagerstandorte und für einen abschließenden Standortvergleich für die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage Entscheidungs- bzw. Beurteilungsgrundlagen:

1. für die Festlegung allgemeiner Sicherheitsanforderungen,

⁷ Nummerierung nach dem Eckpunktepapier; nach Erlass des Standortauswahlgesetzes dann Phase 1.

2. für die Festlegung von geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen und von den jeweiligen geologischen und hydrogeologischen Formationen abhängige Sicherheitsanforderungen,
3. zu den Fragen der Rückholbarkeit und Bergbarkeit der radioaktiven Abfälle und wartungsfreien Konzeption eines Endlagers.

§ 10 Entscheidung über Phase 2 (Phase 3)

(1) Nach Vorlage der erarbeiteten wissenschaftlichen Vorschläge durch das Bundesinstitut an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bringt die Bundesregierung den Gesetzentwurf ein, mit dem die Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen festgelegt werden.

(2) Über den Gesetzentwurf entscheiden Bundestag und Bundesrat⁸.

§ 11 Erkundung

(1) Der Vorhabenträger erkundet die in dem Standortauswahlverfahren festgelegten Standorte. Dabei berichtet er fortlaufend an das Bundesinstitut, veröffentlicht die Erkundungsergebnisse regelmäßig in geeigneter Form und fasst sie in einer vorläufigen Sicherheitsanalyse zusammen, um sie zu bewerten.

(2) Bei Anwendung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, dass die obertägige und untertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt. Die Vorschriften des Bundesberggesetzes bleiben unberührt.

Teil 2: Ablauf des Standortauswahlverfahrens (Standortauswahl und obertägige Erkundung – Phase 4)

§ 12 Ermittlung möglicher Endlagerregionen und Auswahl für obertägige Erkundung

(1) Unter Berücksichtigung der in [§ 9 Absatz 2] genannten und durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien ermittelt der [Vorhabenträger] unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange mögliche Endlagerregionen. Dazu werden Gebiete ermittelt, die nach den Sicherheitsanforderungen und den geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige geologische Eigenschaften aufweisen sowie solche, die geowis-

⁸ Am Ende von Phase 1 werden Bundestag und Bundesrat verfassungsrechtlich üblich tätig, in dem sie abstrakt-generelle Regelungen treffen. Die Frage der problematischen Einzelfallregelung stellt sich vorrangig zwischen Phase 5 und 6. Die grundsätzliche Frage, dass der derzeitige Bundestag aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität einen Bundestag einer anderen Legislatur nicht zwingen kann, ein Gesetz zu beschließen, stellt sich hier jedoch auch. Unter Umständen daher „sollen“ statt „werden“.

senschaftliche Mindestanforderungen nicht erfüllen, und damit für einen Endlagerstandort nicht in Betracht kommen (ungünstige Gebiete).

(2) Der [Vorhabenträger] erstellt für die in Frage kommenden Endlagerregionen eine vorläufige Sicherheitsanalyse nach den zuvor von dem Bundesinstitut festgelegten Anforderungen.

(3) Der [Vorhabenträger] übermittelt einen Vorschlag für in Frage kommende Endlagerregionen mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsanalysen an das Bundesinstitut. Dieses schließt ungünstige Gebiete aus dem weiteren Standortauswahlverfahren aus.

§ 13 Entscheidung über obertägige Erkundung

(1) Das Bundesinstitut erstellt einen Bericht, in dem es Inhalt und Ergebnisse des bisherigen Verfahrens sowie die vorläufigen Sicherheitsanalysen zusammenfasst und Standortregionen [*in unterschiedlichen geologischen Formationen*] vorschlägt, aus denen es [...] Standorte für die obertägige Erkundung vorschlägt.

(2) Die Bundesregierung bringt nach Vorlage dieses Berichtes den Entwurf für ein Gesetz ein, in dem die obertägig zu erkundenden Standorte ausgewählt und ausgewiesen werden. Über diesen Gesetzentwurf entscheiden Bundestag und Bundesrat.

§ 14 Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien

(1) [Der Vorhabenträger] erstellt für die obertägige Erkundung der ausgewählten Standorte standortbezogene Erkundungsprogramme und standortbezogene Prüfkriterien und legt diese dem Bundesinstitut zur Festlegung unter Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit, der betroffenen Gemeinden und Kreise sowie der Träger öffentlicher Belange vor.

(2) Die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien werden nach Festlegung [durch das Bundesinstitut] im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Obertägige Erkundung

Der [Vorhabenträger] führt die obertägige Erkundung der ausgewählten Standorte auf der Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme durch. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind für jeden Standort nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien zu bewerten. Der Vorhabenträger berichtet dem Bundesinstitut über die jeweiligen Erkundungsergebnisse sowie die Bewertungen.

§ 16 Auswahl für untertägige Erkundung

(1) Das Bundesinstitut benennt je nach Ergebnis der Untersuchungen [*ein oder... Standort(e) (ggf. zusätzlich zu dem Salzstock Gorleben)*] Standorte für die untertägige Erkundung. Erweisen sich mehr Standorte als sicherheitstechnisch gleichwertig, so muss die Auswahl der Standorte Ergebnis einer Abwägung sein, die insbesondere [...] berücksichtigt.

(2) Die Bundesregierung bringt nach Vorlage des Auswahlvorschlages den Entwurf für ein Gesetz ein, in dem sie die untertägig zu erkundenden [*ein oder... Standort(e) (ggf. zusätzlich zu dem Salzstock Gorleben)*] auswählt und ausweist. Über diesen Gesetzentwurf entscheiden Bundestag und Bundesrat.

Untertägige Erkundung und Standortentscheidung (Phase 5)

§ 17 Vertiefte geologische Erkundung, Sicherheitsanalyse

(1) [Der Vorhabenträger] erstellt für die untertägige Erkundung der *durch Gesetz festgelegten untertägig zu erkundenden Standorte* ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und legt dieses dem Bundesinstitut zur Entscheidung vor.

(2) Für die Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit und die Bekanntmachung gelten § 14 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Das Bundesinstitut legt die Erkundungsprogramme fest und erstellt standortbezogene Prüfkriterien.

(4) [Der Vorhabenträger] erkundet *die durch Gesetz festgelegten Standorte* untertägig. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien zu bewerten. Der Vorhabenträger berichtet dem Bundesinstitut über die Ergebnisse des vertieften geologischen Erkundungsprogramms sowie der Bewertungen.

(5) [*Anhörungserfordernis der betroffenen Grundstückseigentümer und Gemeinden, da enteignungsrechtliche Vorwirkung durch abschließende Standortentscheidung.*]

(6) [Der Vorhabenträger] führt auf der Basis der Ergebnisse und der Bewertungen sowie zuvor von dem Bundesinstitut festgelegter Anforderungen eine Langzeitsicherheitsanalyse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für *den/die untersuchten Standort(e)* durch.

(7) Die Verfahrensschritte nach Absatz 1 bis 6 sollen bis zum [Datum] abgeschlossen sein.

§ 18 Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag

(1) Das Bundesinstitut entscheidet auf Grundlage der durchgeführten Langzeitsicherheitsanalysen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und nach

vorheriger Stellungnahme der Ethikkommission welcher Standort die bestmögliche Sicherheit gewährleistet und schlägt nach erneuter Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer und Gemeinden vor, an welchem Standort der Vorhabenträger die Planfeststellung nach § 9b Atomgesetz beantragen soll (Standortvorschlag).

(2) Den Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlicher Unterlagen übermittelt es dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

§ 19 Abschließende Befassung des Deutschen Bundestages und Bundesrates

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft und bestätigt, dass das Standortauswahlverfahren ordnungsgemäß nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und schlägt vor, an welchem Standort ein Planfeststellungsverfahren nach § 9b Atomgesetz durchzuführen ist. Die „Ethikkommission“ gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

Die Bundesregierung bringt nach Vorlage dieses Standortvorschlages den Entwurf für ein Gesetz ein. Bundestag und Bundesrat entscheiden unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange über den Gesetzentwurf⁹.

§ 20 Anschließendes Zulassungsverfahren (Phase 6)

Nach Festlegung des Standortes durch Bundesgesetz¹⁰ bedarf der Vorhabenträger für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers der Planfeststellung nach § 9b Atomgesetz¹¹.

⁹ Standal-Konforme Ausgestaltung des Gesetzes: Auf Initiative und Vorbereitung von Regierung und Verwaltung (hier durch Bundesinstitut und BMU) darf der Gesetzgeber ein Maßnahmengesetz in engen Grenzen beschließen. Aufgrund der Vorgaben aus Art. 14 GG (enteignungsrechtliche Vorwirkung der Entscheidung für den Standort) sind die individuell betroffenen Grundstückseigentümer und Gemeinden im Gesetzgebungsverfahren anzuhören und anschließend ist eine eigene Abwägung (!) der betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch den Gesetzgeber vorzunehmen.

¹⁰ Bei der Festlegung des Endlagerstandortes durch Bundesgesetz entsteht ein Konflikt zwischen der gewünschten höchsten demokratischen Legitimation, Transparenz und Bürgerbeteiligung auf der einen und dem abgeschnittenen Individualrechtsschutz (Art. 19 IV GG) auf der anderen Seite. Gegen ein förmliches Gesetz ist kein fachgerichtlicher Rechtsschutz, sondern lediglich eine Verfassungsbeschwerde möglich. Überprüfbar wäre die Standortentscheidung so erst im ersten Teilplanfeststellungsbeschluss im anschließenden Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG.

¹¹ Das anschließende Zulassungsverfahren könnte als Teilplanfeststellungsverfahren in § 9b AtG angelehnt an § 52 Abs. 2b BBergG ausgestaltet werden. Dies schafft die notwendige Flexibilität, die Schritte der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung eines Endlagers, die zeitlich sehr weit auseinander liegen können, stufenweise abzuschichten. Die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde wird in die Bundeseigenverwaltung überführt und auf das Bundesinstitut für Endlagerung übertragen (siehe § 3 oben). In diesem Kontext ist die Frage der generellen Beteiligung der betroffenen Länder („im Benehmen mit den zuständigen Behörden“ ähnlich der Regelung in § 19 Abs. 3 WHG) zu thematisieren.

Artikel 2 Änderungen des Atomgesetzes (AtG)

§ 9b

§ 9b Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung der in § 9a Abs. 3 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Veränderung solcher Anlagen oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung. Auf Antrag kann das Vorhaben in Stufen durchgeführt und dementsprechend Teilplanfeststellungsbeschlüsse erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 im Hinblick auf Errichtung, Betrieb und Stilllegung der gesamten Anlage vorliegen werden. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde nur dann auf Antrag oder von Amts wegen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn die wesentliche Veränderung der in Satz 1 genannten Anlagen oder ihres Betriebes beantragt wird und die Veränderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann. “

In § 9b Absatz 5 wird hinter Nummer 3 folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„ Neben der Planfeststellung sind, abgesehen von der Regelung in Nummer 3, andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Im Planfeststellungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 ist die Entscheidung im Benehmen¹² mit den jeweils zuständigen Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu treffen.

Nach § 9b Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„§ 7b sowie § 18 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung gelten entsprechend für Teilplanfeststellungsbeschlüsse.“

Begründung:

¹² Regelung paraphrasiert die geltende Rechtslage in § 75 VwVfG und überträgt die Regelung des § 19 Abs.3 WHG („bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen“) auf alle konzentrierten Rechtsgebiete.

Dem Verfahren der Auswahl eines Standortes für das Endlager nach dem Standortauswahlgesetz schließt sich das Verfahren zur Zulassung der Errichtung, des Betriebes und der Stilllegung des Endlagers im Planfeststellungsverfahren an.

Mit der Festlegung des Standortes durch Gesetz wurde die Zulassungsentscheidung getroffen, soweit sie planerische Elemente enthält und eine Abwägung erfordert. Da im weiteren Verfahren in erster Linie technisch-wissenschaftliche Fragen der Errichtung und des sicheren Betriebes des Endlagers zu klären sind, stellt sich die nachfolgende Planfeststellung als gebundene Erlaubnis dar. Der Planfeststellungsbeschluss ist zu erteilen, wenn die dafür normierten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 74 Absatz 3 VwVfG enthält eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Aufteilung von Planungsentscheidungen (im Sinne von horizontaler Abschnittsbildung). § 9b Absatz 1 regelt nun die Teilbarkeit von Planungsentscheidungen auch in Form der vertikalen Gliederung im Sinne der Stufung eines Verfahrens. Das BVerwG macht hinsichtlich des Gegenstandes solcher Teilentscheidungen auch bei der Planfeststellung keine Einschränkungen, wenn und soweit es sich um ihrem Wesen nach abtrennbare Planungsentscheidungen handelt und das Abwägungsgebot nicht verletzt wird (BVerwG, Urteil vom 9.3.1979, BVerwGE 57, 297 (300 f.)). Die abwägende Entscheidung der Standortauswahl wird vorliegend in einem Vorverfahren nach dem Standortauswahlgesetz getroffen, das durch ein Bundesgesetz seinen Abschluss findet. Ähnlich der bergrechtlichen Planfeststellung ist das Planfeststellungsverfahren für Errichtung und Betrieb von Endlagern nach § 9b AtG im Anschluss an das Standortauswahlverfahren keine Planung im materiellen Sinne, sondern eine gebundene Entscheidung (so OVG Lüneburg, Urteil vom 08.03.2006 zum Endlager Konrad, bestätigt durch BVerwG vom 26.03.2007, Az. 7 B 75/06), so dass die Gliederung in teilplanfeststellungsfähige Stufen möglich ist ohne Verletzung des Abwägungsgebotes und des Gebotes der einheitlichen Problembewältigung.

Verfahrenstechnisch ähnelt die Neuregelung in Absatz 1 der bergrechtlichen Planfeststellung in § 52 Abs. 2b BBergG. Für Vorhaben, die wegen ihrer räumlichen Ausdehnung oder zeitlichen Erstreckung in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, kann der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan in Form eines Planfeststellungsbeschlusses entsprechend den Stufen in Teilplanfeststellungsbeschlüssen aufgestellt und zugelassen werden. Die vertikale Gliederung eines Vorhabens findet sich ebenfalls wieder in der gesetzlichen Praxis in Genehmigungsverfahren im Atomrecht (§§ 18, 19 AtVfV). § 18 AtVfV und die Bestandspräklusion des § 7b AtG sind daher auf das Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG entsprechend anzuwenden.

Artikel 3 Errichtungsgesetz des Bundesinstituts für Endlagerung

§ 1 Rechtsform, Name

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bundesministerium) wird ein "Bundesinstitut für Endlagerung" (Bundesinstitut) als bundeseigene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 2 Tätigkeiten

(1) Das Bundesinstitut wird für die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. Erstellung von dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen für das Standortauswahlverfahren,
2. Bewertung von Sicherheitsanalysen und standortbezogenen Erkundungsprogrammen,
3. wissenschaftliche Beratung des Bundesministeriums und anderer oberster Bundesbehörden,
4. wissenschaftliche Forschung, soweit diese in einem Bezug zu seinen Tätigkeiten steht,
5. Unterrichtung der Öffentlichkeit auf seinen Tätigkeitsgebieten über den Stand der Arbeiten sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse,
6. Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes,
7. staatliche Aufsicht nach § 19 Absatz 5 des Atomgesetzes.

(2) Bei seinen wissenschaftlichen Bewertungen und Forschungen ist das Bundesinstitut weisungsunabhängig.

§ 3 Aufgabendurchführung

(1) Das Bundesinstitut erledigt im Rahmen der ihm durch § 2 Abs. 1 zugewiesenen Tätigkeiten die Verwaltungsaufgaben des Bundes, die dem Bundesinstitut durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind.

(2) Das Bundesinstitut erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes in seinem Tätigkeitsbereich, mit deren Durchführung das Bundesinstitut vom Bundesministerium beauftragt wird.

§ 4 Organe

(1) Organe des Bundesinstitutes sind die Präsidentin oder der Präsident und das Direktorium.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

§ 5 Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung. Sie oder er vertritt das Bundesinstitut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat eine ständige Vertreterin (Vizepräsidentin) oder einen ständigen Vertreter (Vizepräsident).

§ 6 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern des Bundesinstitutes.

(2) Das Direktorium hat die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Leitung des Bundesinstitutes zu unterstützen; dazu wirkt es insbesondere mit bei

1. der Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen mit besonderer Bedeutung,
2. der Einsetzung von Kommissionen und der Abstimmung ihrer Tätigkeit untereinander,
3. der Aufstellung des Haushaltsplans,
4. den Grundsätzen der Organisation, Personalführung und Personalverwaltung.

(3) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, das Direktorium regelmäßig zur Beratung einzuberufen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 7 Satzung

Das Direktorium erlässt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Satzung für das Bundesinstitut; § 6 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums und ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Rechte und Pflichten der Organe des Bundesinstitutes,
2. die Übertragung der Zeichnungsbefugnis an Beschäftigte des Bundesinstitutes,
3. den Aufbau des Bundesinstitutes,
4. die Haushaltsführung und Rechnungslegung.

§ 8 Aufsicht

(1) Das Bundesinstitut untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums, die sich auf die Rechtsaufsicht beschränkt.

(2) Das Bundesinstitut ist verpflichtet, dem Bundesministerium jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte des Bundesministeriums sind befugt, an den Beratungen des Direktoriums teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

§ 9 Haushaltsplan

(1) Das Bundesinstitut weist die zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Haushaltsplan aus. Auf seine Aufstellung und Ausführung sowie die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums. Das Bundesinstitut erhält zum Ausgleich des genehmigten Haushaltsplans Zuschüsse des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende des Haushaltsjahres ist eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Rechnung ist vom Bundesministerium zu prüfen.

§ 10 Beamtinnen und Beamte

(1) Das Bundesinstitut hat Dienstherrenfähigkeit. Seine Beamtinnen und Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung B werden vom Bundespräsidenten ernannt. Im Übrigen ernennt die Präsidentin oder der Präsident des Bundesinstitutes die Beamtinnen und Beamten.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Bundesinstitutes ist das Bundesministerium. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten ist die oberste Dienstbehörde die Präsidentin oder der Präsident des Bundesinstitutes.

§ 11 Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

Auf die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundesinstitutes sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstige Bestimmungen anzuwenden.

Artikel [...]

Artikel [...]

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den ...

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

ERSTER ENTWURF